



COVID-19-Schutzkonzept Gemeinde Zollikon: Freizeitdienst (Änderungen vom 20. Dezember 2021)

Damit die Gesundheit des Personals, der Kursleiter/innen, Raummieter/innen und der Kursteilnehmer/innen nicht gefährdet wird, hält sich der Freizeitdienst an die Covid-19-Verordnung des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und setzt folgende Massnahmen um.

Schutzkonzept

Die Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG beziehen sich auf sämtliche Standorte, an denen Kurse durch den Freizeitdienst Zollikon angeboten werden. Dies sind:

- Quartiertreff, Kursraum 1, 2 & 3 (Gymnastikraum), Sitzungszimmer
- Geresaal
- Theorielokal Feuerwehr
- Ref. Kirchgemeindehaus Rösslirain
- Turnhalle Schwimmbad Fohrbach
- Kindergarten Neuacker

1. Zertifikatspflicht 2G, 2G-plus und Ausweisüberprüfung

Allgemeines für Kurse **mit 2G** Zertifikat

Gemäss Art. 13 der Covid Verordnung müssen öffentlich zugängliche Betriebe in den Bereichen Kultur, Unterhaltung, Freizeit und Sport bei Personen ab 16 Jahren den Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G) beschränken. Bei Kursen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G Covid-Zertifikat begrenzt ist, gilt eine generelle Maskenpflicht.

Allgemeines für Veranstaltungen **mit 2G-plus** Zertifikat

Gemäss Art. 20 der Covid Verordnung sind sportliche Aktivitäten von mehreren Personen ab 16 Jahren in Innenräumen, bei welchen keine Masken getragen werden kann, nur dann zulässig, wenn der Zugang auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat sowie zusätzlich einem negativen Testresultat (2G-plus) beschränkt wird. Von der Testpflicht ausgenommen sind Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischungsimpfung (Booster) oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt. Bei Kursen, zu denen der Zugang auf Personen mit 2G-plus begrenzt ist, entfällt die Maskenpflicht. Bei gemischten Gruppen (einzelne Personen mit 2G, andere mit 2G-plus) müssen alle eine Maske tragen.

Allgemeines zu Kursen von Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren

Bei Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht. Ab dem 1. Januar 2022 gilt im Kanton Zürich eine generelle Maskentragpflicht für alle Schülerinnen und Schüler ab der 1. Primarschulklasse. Die generelle Maskentragpflicht ab der 1. Primarklasse gilt auch im Sportunterricht. Diese Regelung wird im Freizeitdienst bei den Kursen von Kinder- und Jugendlichen übernommen.

Massnahmen

Die Zertifikatspflicht 2G gilt beim Besuch von Angeboten des Freizeitdienstes bei welchen ein Maske getragen werden kann für jede Person ab dem 16. Geburtstag.

Die Zertifikatspflicht 2G-plus gilt beim Besuch von Angeboten des Freizeitdienstes im Bereich Sport und Bewegung bei welchen keine Maske getragen werden kann für jede Person ab dem 16. Geburtstag.

Bei Kursen von Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt beim Besuch von Angeboten des Freizeitdienstes keine Zertifikatspflicht.

Der Nachweis des Zertifikats muss beim Betreten der Kursräume gegenüber den Kursleiter/innen vorgezeigt werden. Die Besucher müssen sich zudem mit einem gültigen Ausweis mit Foto ausweisen können.

2. Maskenpflicht

Massnahmen

Bei Kursen mit Zertifikatspflicht 2G gilt eine generelle Maskenpflicht.

Bei Kursen mit Zertifikatspflicht 2G-plus kann auf das Tragen einer Maske während der eigentlichen Sportausübung verzichtet werden.

Bei Kursen von Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gilt eine generelle Maskentragpflicht.

Diese Regelung gilt analog für private Kursanbieter/innen, welche Kurse in den Räumlichkeiten des Freizeitdienstes anbieten.

3. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur Hygiene

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Zugang zu Wasser/Seife an allen Standorten / Kursräumen sichergestellt.

Desinfektionsmittel vor dem Eingang zum Quartiertreff (obligatorisch), **Desinfektionsmittel für Hände / Flächendesinfektionsmittel und Haushaltpapier** in jedem Kursraum und auf der Theke des Sekretariats.

Einweghandschuhe und Schutzmasken sind im Sekretariat des Freizeitdienstes für spezielle Situationen bereitgestellt. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht.

Regelmässiges und ausgiebiges Lüften in allen Kursräumen durch Kursleiter/innen.
Tische, Flipcharts, Whiteboard und Whiteboardschwamm sowie wiederverwendbare Kursutensilien (Flipchartstifte) werden nach jedem Kurs von den Kursleiter/innen mit Flächendesinfektionsmittel gereinigt.
In den Sport- und Bewegungskursen sind die Kursleiter/innen und Kursteilnehmer/innen eigenverantwortlich dafür zuständig, die von ihnen genutzten Geräte mit den zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln selber zu reinigen . Die Kursleiter/innen und Kursteilnehmer/innen sind angehalten, ein Handtuch über die genutzte Sitz-oder Anlehfläche zu legen.
Die Liegenschaftsabteilung der Gemeinde stellt tägliche Reinigung aller Kursräume (auch externen) sowie aller Toiletten sicher.
Die Kursleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass die Massnahmen zur Einhaltung der Hygieneregeln eingehalten werden. Sie werden von den Mitarbeiterinnen des Sekretariats des Freizeitdienstes entsprechend informiert.

4. Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend soziale Distanz

Gemäss Covid Verordnung beträgt der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, 1,5 Meter (erforderlicher Abstand). Sitzplätze sind so anzuordnen, dass nach Möglichkeit ein Platz freigehalten wird oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten werden kann.

Massnahmen
In den Kursräumen sowie in der Verkehrszone sind die Sitzgelegenheiten so eingerichtet, dass die Kursteilnehmer/innen den Abstand von 1.5 Meter untereinander und zu den Kursleiter/innen einhalten können. Markierungen "Bitte Abstand halten" überall wo nötig.
« Social Distancing » - nötigenfalls sollen die Nutzer auch verbal darauf aufmerksam gemacht werden.
Die vom Freizeitdienst durchgeführten Kurse haben eine Teilnehmerbeschränkung von 12 Personen.
Die Unterrichtsgestaltung wird so angepasst, dass die Distanzregeln eingehalten werden können.
Vor dem Eingang des Sekretariats ist eine Bodenmarkierung angebracht, um die Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 Metern zu den Mitarbeiterinnen des Sekretariats zu gewährleisten.
Die Kursleiter/innen sind dafür verantwortlich, dass die Massnahmen zur Einhaltung der sozialen Distanz eingehalten werden. Sie werden von den Mitarbeiterinnen des Sekretariats des Freizeitdienstes entsprechend informiert.
Der Quartiertreff ist kein Begegnungs- und Aufenthaltsort . Die Kursteilnehmer/innen (insbesondere Kinder und Jugendliche) halten sich ausschliesslich während des Kurses im Quartiertreff auf. Vor dem Kurs warten sie draussen. Die Kursleiter/innen der Jugendkurse holen die Kinder und Jugendlichen vor der Türe (Haupteingang) des Quartiertreffs unmittelbar vor dem Kurs ab. Nach dem Kurs verlassen die Kinder und Jugendlichen umgehend den Quartiertreff / das Gelände.

5. Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 Meter

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen um den Schutz zu gewährleisten

Massnahmen

Schutzmaterial wie Handschuhe und Masken sind Sache der Kursteilnehmer/innen.

Alle Kurse finden in **beständigen Gruppen** statt.

Es werden in allen vom Freizeitdienst angebotenen Kursen Präsenzlisten geführt. **Ebenso verpflichten sich die Mieter/innen der Kursräume unterschriftlich, Präsenzlisten zu führen.**

6. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Tische, Flipcharts, Whiteboards, Whiteboardschwämme und -stifte werden nach jedem Kurs von den **Kursleiter/innen** gereinigt.

Tische, Stühle, Türklinken, Schrankknäufe, Flipcharts, Whiteboards, Whiteboardschwämme und -stifte werden täglich durch **Putzpersonal oder durch Hauswartdienst** gereinigt.

WC-Reinigung täglich. Entweder durch Putzpersonal oder durch Hauswartdienst gewährleistet.

Gymnastikmaterial wird durch **Kursteilnehmer/innen** nach Gebrauch gereinigt. **Kursteilnehmer/innen** verwenden **eigene Yogamatten und Tücher.**

7. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen und zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen

Massnahmen

- Die Kursteilnehmer/innen werden mittels Mail / gut ersichtlich aufgehängten Plakaten in den Kursräumen darauf hingewiesen, dass
 - Personen, die einzelne COVID-19-Symptome (vgl. Anhang 1) zeigen oder im Kontakt mit infizierten Personen waren, vom Kursunterricht ausgeschlossen sind.
 - Teilnehmende, die nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren, erst zwei Wochen nach überstandener Krankheit am Kursunterricht teilnehmen dürfen.
 - Personen, die eine relevante Erkrankung gemäss COVID-Verordnung aufweisen, empfohlen wird, bis auf Weiteres auf die Teilnahme am Kursunterricht zu verzichten.

Personen mit Krankheitssymptomen werden umgehend ausgeschlossen.

Der **Freizeitdienst lehnt jegliche Haftung ab.** Die Kursleiter/innen und Kursteilnehmer/innen handeln eigenverantwortlich.

8. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Massnahmen

Sofortige Information an den Vorgesetzten Otto Bieri. Zuhause bleiben, Quarantäne antreten, gilt auch bei Erkrankung eines Familienmitgliedes.

Abklärung betr. Zusammenarbeit im Team, wer ist möglicherweise ebenfalls angesteckt worden.

9. Information

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die **Kursleiter/innen** über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die **Kursteilnehmer/innen** über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die **Eltern der Kinder und Jugendlichen** über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen.

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats informieren die **privaten Raummieter/innen** über die zwingend einzuhaltenden Massnahmen. Für die privaten Raummieter/innen (einmalige Miete und Dauermieter) gelten die gleichen Bestimmungen wie für die vom Freizeitdienst angestellten Kursleiter/innen:

- Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG zur **Hygiene (Punkt 3)**
- Massnahmen zur Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend **soziale Distanz (Punkt 4)**
- **Reinigung (Punkt 6)**.

Entsprechende **Infoschilder und Flyer Coronavirus "So schützen wir uns"** in allen Kursräumen.

Info auf der Website ist erfolgt.

Musterschutzkonzept er- und überarbeitet und wird von den beiden Mitarbeiterinnen des Sekretariats unterzeichnet. Digitale Ablage im Ordner «Corona».

10. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

Zeitschriften etc. werden vorübergehend aus dem Gemeinschaftsbereich entfernt.

Zwischen zwei Kursen muss eine **Zeitspanne von 15 Minuten** zum Lüften, Reinigen, Verlassen des Kursraumes der Kursteilnehmer/innen, resp. Ankommens gewährleistet sein. Die **Gruppen dürfen sich nicht vermischen**.

Schriftliche Protokollierung der Kursteilnehmer/innen. Die Kursleiter/innen und Raummie-
ter/innen führen eine Präsenzliste der Kursteilnehmer/innen. So kann die Rückverfolgung der Teil-
nehmenden zu den jeweiligen Zeitpunkten gewährleistet werden. Das **Sekretariat des Freizeit-**
dienstes stellt den Kursleiter/innen für jeden Kurs eine solche Präsenzliste zur Verfügung.

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: Zollikon, 20. Dezember 2021, Otto Bieri

Die Mitarbeiterinnen des Sekretariats sind instruiert und die Kursleiter/innen und Raummie-
ter/innen und die Kursteilnehmer/innen werden über die getroffenen Massnahmen informiert.

Vom Krisenstab "Corona" am 20. Dezember 2021 genehmigt.

Anhang

Anhang 1: COVID-Symptome gemäss BAG

Die häufigsten Symptome sind:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns

Zudem sind folgende Symptome möglich:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge

Die Krankheitssymptome sind unterschiedlich stark, sie können auch leicht sein. Ebenfalls möglich sind Komplikationen wie eine Lungenentzündung.